



HESSISCHER LANDTAG

05. 12. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 19. September 2022

Konsequenzen aus dem Beschluss des Bundesarbeitsgerichts vom 13.09.2022

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Beschluss vom 13.09.2022 (Az. 1 ABR 22/21) entschieden, dass die vom EuGH vorgegebene Pflicht aller Arbeitgeber, die Arbeitszeit ihrer Beschäftigten systematisch zu erfassen, bereits jetzt gilt – und zwar für alle deutschen Unternehmen. Dies ergebe sich aus einer europarechtskonformen Auslegung von § 3 Abs. 2 Nr. 1 Arbeitsschutzgesetz.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, der Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund, der Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung, dem Minister der Finanzen, dem Minister der Justiz, dem Kultusminister, der Ministerin für Wissenschaft und Kunst, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Auf welche Weise wird derzeit in Behörden und Dienststellen des Landes die Arbeitszeit der Beschäftigten erfasst?
- Frage 2. In welchen Behörden und Dienststellen des Landes wird die Arbeitszeit der Beschäftigten derzeit nicht systematisch erfasst?
- Frage 3. Welches sind die Gründe für eine fehlende systematische Erfassung der Arbeitszeit in den unter Frage 2. aufgeführten Behörden und Dienststellen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 3 gemeinsam beantwortet. Die obersten Landesbehörden des Landes Hessen verwenden durchweg elektronische Zeiterfassungssysteme (z. B. über Zugangskarten). Arbeitszeiten werden manuell erfasst, wenn die Erfassung über Zeiterfassungsgeräte nicht möglich ist. Der richterliche und staatsanwaltschaftliche Dienst sowie die im Geschäftsbereich tätigen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger unterfallen der Vertrauensarbeitszeit. Nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist auch die Arbeitszeit von Lehrkräften hinsichtlich der eigentlichen Unterrichtsstunden zeitlich messbar beziehungsweise bestimmbar und wird über die Stundenplanung in Schulen dokumentiert. Wegen des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands wurde von einer Abfrage aller hessischen Behörden abgesehen.

- Frage 4. Mit welchen Verfahren wird die Arbeitszeit von Arbeitnehmern erfasst, die ihre Tätigkeit teilweise oder ganz im Homeoffice verrichten?

Für die Tätigkeit in der mobilen Arbeit werden elektronische Zeiterfassungssysteme verwendet.

- Frage 5. Welchen Handlungsbedarf sieht die Landesregierung für die Behörden und Dienststellen des Landes aufgrund des zitierten Beschlusses des BAG?
- Frage 6. In welchem zeitlichen Rahmen wird die Landesregierung die unter Frage 5. aufgeführten Maßnahmen umsetzen können?

Frage 7. Welche Kosten werden für die unter Frage 5. aufgeführten Maßnahmen voraussichtlich entstehen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5 bis 7 gemeinsam beantwortet.

Der in der Fragestellung benannte Beschluss des Bundesarbeitsgerichts ist zum Beantwortungszeitpunkt der Kleinen Anfrage nicht veröffentlicht (Stand 13. Oktober 2022). Ob und welche Auswirkungen sich für die öffentliche Verwaltung ergeben, kann erst nach der Veröffentlichung geprüft werden.

Wiesbaden, 22. November 2022

Peter Beuth